



Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 1. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

A) Organisation	3
Art. 1 Bestattungspersonal.....	3
Art. 2 Friedhofvorsteher und Bestattungsamt.....	3
B) Bestattungen	3
Art. 3 Bestattungstermine.....	3
Art. 4 Publikation.....	3
Art. 5 Grabgeläute.....	3
Art. 6 Abdankung.....	3
Art. 7 Kosten	4
Art. 8 Bestattung Auswärtiger, Grabplatzgebühren	4
Art. 9 Benützung der Aufbahnhalle	4
C) Friedhof	4
Art. 10 Gräberplan.....	4
Art. 11 Öffnungszeiten	4
Art. 12 Ruhe und Ordnung	4
D) Gräber.....	5
Art. 13 Arten	5
Art. 14 Erdbestattungsgräber.....	5
Art. 15 Urnengräber	5
Art. 16 Gemeinschaftsgrab, Inschrift, Kosten	5
Art. 17 Familiengräber	6
Art. 18 Gebühren für Familiengräber.....	6
Art. 19 Grabplatz Familiengräber	6
Art. 20 Grabmal Familiengrab	6
Art. 21 Vorzeitige Auflösung eines Vertrages über ein Familiengrab	6
Art. 22 Urnenbeisetzungen, Belegung.....	6
Art. 23 Grabbezeichnung.....	7
Art. 24 Ruhefristen	7
Art. 25 Räumung der Gräber.....	7
Art. 26 Bepflanzung und Unterhalt	7
E) Grabmäler.....	8
Art. 27 Allgemeines	8
Art. 28 Vorschriften, Bewilligung	8
Art. 29 Materialien	8

Art. 30	Stellriemen, Material und Masse.....	8
Art. 31	Masse Grabmäler	9
Art. 32	Setzen der Grabmäler.....	9
Art. 33	Unterhalt der Grabmäler	9
Art. 34	Haftung für Grabmal und Grabbepflanzung	10
Art. 35	Strafbestimmungen.....	10
Art. 36	Rechtsschutz	10
Art. 37	Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten.....	10

A) Organisation

Art. 1 Bestattungspersonal

Die Dienstleister werden vom Gemeinderat beauftragt.

Die Leistungsträger sind:

- a) Der Friedhofsgärtner
- b) Der Sarglieferant
- c) Der Leichentransporteur

Art. 2 Friedhofvorsteher und Bestattungsamt

Der Friedhofvorsteher ist für die Friedhofsanlage zuständig. Die Organisation der Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes.

Das Bestattungsamt führt die Bestattungen durch. Es ist insbesondere zuständig für:

- die Festsetzung der Bestattungsart gemäss den kantonalen Bestimmungen
- die Koordination der Bestattung
- die amtliche Publikation
- die Meldungen im Zusammenhang mit der Bestattung

B) Bestattungen

Art. 3 Bestattungstermine

Die Beisetzung findet in der Regel von Dienstag bis Freitag um 13.30 Uhr, die Abdankung um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Art. 4 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Seuzach.

Art. 5 Grabgeläute

Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes Begräbnis ein- und ausgeläutet.

Art. 6 Abdankung

Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung beim zuständigen Pfarrer zu veranlassen.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen und im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarramt kann die Abdankung auch an einem anderen, für kirchliche Veranstaltungen geeigneten Ort stattfinden.

Art. 7 Kosten

Die Bestattung verstorbener Einwohner erfolgt in der Regel unentgeltlich.

Art. 8 Bestattung Auswärtiger, Grabplatzgebühren

Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde. Der Ressortvorsteher kann auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit des Verstorbenen mit der Gemeinde.

Art. 9 Benützung der Aufbahrungshalle

Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle kann für die Dauer der Aufbahrung beim Bestattungsamt bezogen werden.

C) Friedhof

Art. 10 Gräberplan

Die Beisetzungen erfolgen in der Reihenfolge der Bestattungen.

Art. 11 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Der Friedhof ist eine naturbelassene Anlage. Es findet kein allgemeiner Winterdienst statt. Das Betreten der Anlage ist auf eigene Gefahr. Der Friedhofvorsteher regelt die Einzelheiten.

Art. 12 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Bestattungs- und Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Innerhalb des ganzen Friedhofareals ist untersagt:

1. das Mitführen von Tieren
2. das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben
3. das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte
4. das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
5. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze
6. das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener
7. das Benützen als Spiel- oder Festplatz

Der Friedhofvorsteher ist befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.

D) Gräber

Art. 13 Arten

Es bestehen folgende Grabarten:

- A) Erdbestattungsgräber
- B) Urnengräber
- C) Gemeinschaftsgrab für Urnen
- D) Familiengräber

Art. 14 Erdbestattungsgräber

Die Erdbestattungsgräber sind in drei Klassen eingeteilt:

- Klasse I für Personen über 12 Jahre
- Klasse II für Kinder von 4 – 12 Jahren
- Klasse III für Kinder bis zu 4 Jahren

Sie weisen folgende Abmessungen auf:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Klasse I	220 cm	80 cm	120 cm
Klasse II	200 cm	70 cm	120 cm
Klasse III	150 cm	60 cm	120 cm

Art. 15 Urnengräber

Die Urnengräber weisen folgende Abmessungen auf:

<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
120 cm	70 cm	60cm

Die einzelnen Urnengräber werden mit Platten, welche durch den Friedhofsgärtner gesetzt werden, voneinander getrennt. Die nutzbare Breite für die Grabgestaltung entspricht der jeweiligen Maximalbreite des Grabmals. Es werden keine Ausnahmen bewilligt.

Jedes Grab wird vom Friedhofsgärtner mit einer einheitlichen Einfassung versehen.

Art. 16 Gemeinschaftsgrab, Inschrift, Kosten

Urnen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen auch auf dem von der Gemeinde Seuzach unterhaltenen Gemeinschaftsgrab bestattet werden.

Die fakultative Inschrift an der Urnenwand wird eingefräst. Sie enthält nur Familien- und Vorname des Verstorbenen. Der Auftrag für das Gravieren wird durch das Bestattungsamt erteilt.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz für die Inschrift an der Urnenwand. Dieser wird vom beauftragten Steinmetz bestimmt. Die Kosten der Inschrift sind von den Hinterbliebenen zu bezahlen.

Art. 17 Familiengräber

Auf dem Friedhof ist die Errichtung von Familiengräbern zulässig.

Der Friedhofvorsteher und die Berechtigten regeln die Errichtung eines Familiengrabes, seinen Unterhalt und den Umfang in einem Vertrag.

Die Nutzungsdauer eines Familiengrabes beträgt insgesamt 60 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 35 Jahren seit Vergabe und gegen entsprechende Aufzahlung verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebes möglich ist. Die Verlängerung muss vor Ablauf des Vertrages beim Bestattungsamt beantragt werden.

Nur die Erstbeisetzung kann als Erdbestattung erfolgen, die nachfolgenden Beisetzungen im gleichen Familiengrab haben als Urnenbestattungen zu erfolgen.

Die Familiengräber weisen folgende Abmessungen auf:

<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
220 cm	180 cm	150 cm bei Erdbestattungen
		60 cm bei Urnenbestattungen

Andere Grabgrößen werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Art. 18 Gebühren für Familiengräber

Die Gebühren für Familiengräber werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 19 Grabplatz Familiengräber

Die Anordnung der Familiengräber wird durch den Friedhofvorsteher festgelegt. Die Grabfläche beträgt 3,2 m² (Länge 2,0 m / Breite 1,6 m).

Art. 20 Grabmal Familiengrab

Die Maximalmasse betragen:

- Breite: 150 cm
- Höhe: 140 cm

Art. 21 Vorzeitige Auflösung eines Vertrages über ein Familiengrab

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages über ein Familiengrab ist möglich.

Rückzahlungen bzw. pro rata-Abrechnungen der Gebühren für das Familiengrab werden keine vorgenommen. Die Auflösung kann nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ruhefristen und nach schriftlicher Mitteilung erfolgen. Entscheidungskompetenz hat der Friedhofvorsteher. Die gesamte Grabfläche muss von den Angehörigen bzw. Hinterlassenen geräumt und vom Friedhofsgärtner abgenommen werden.

Art. 22 Urnenbeisetzungen, Belegung

Urnen werden in Urnengräbern oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch im Grab erdbestatteter Angehöriger beigesetzt werden. In Erdbestattungsgräbern sind noch zusätzlich drei Aschenurnen, in Urnengräbern noch zusätzliche zwei Aschenurnen zulässig.

Es sind in allen Gräbern nur gebrannte, nichtlösliche Urnen erlaubt.

Art. 23 Grabbezeichnung

Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer. Sofern die Hinterbliebenen kein Grabmal anbringen und ein solches auch nicht ausdrücklich gewünscht wird, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einem schlichten Grabkreuz. Das Grabkreuz hat den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten zu enthalten.

Art. 24 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für sämtliche Gräber mindestens 20 Jahre. Für Familiengräber gelten andere Fristen.

Art. 25 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 24 festgesetzten Ruhezeit kann der Friedhofsvorsteher die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Aufhebung wird rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 26 Bepflanzung und Unterhalt

Die Bepflanzung und Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

Bei Erdbestattungen darf die erstmalige Bepflanzung erst 6 Monate nach der Beisetzung erfolgen (Erdsenkung).

Die Hinterbliebenen sind für den Grabunterhalt selber zuständig oder können den Auftrag dem Friedhofsgärtner erteilen. Wird die Bepflanzung und Pflege durch die Hinterbliebenen besorgt, sind die Weisungen des Friedhofsgärtners einzuhalten.

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen oder den erbberechtigten Personen verrechnet.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören, noch die Nachbargräber beeinträchtigen.

Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteins überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Dazu gehören insbesondere:

- Buchsbäume (in allen Formen)
- grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser
- Hochstämme
- Schling- und Kletterpflanzen
- invasive Neophyten
- Bambus

Mehrfährige Pflanzen, welche Höhe und Breite nicht einhalten, werden mind. 1x pro Jahr ohne Voranmeldung durch den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten. Es sind die Weisungen des Bestattungsamtes einzuhalten.

Das Belegen der Grabflächen mit ungeeignetem Grabschmuck ist untersagt.

Die Inschrift des Grabmales darf nicht verdeckt sein.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder werden vom Friedhofsgärtner ohne Voranmeldung kostenpflichtig zurückgeschnitten.

Skulpturen, Metallhandwerk, grosse Steine, Kunstgegenstände und dergleichen als Grabschmuck bedürfen einer Bewilligung vom Friedhofsvorsteher.

Nur die vom Friedhof zur Verfügung gestellten Grabvasen dürfen für Schnittblumen aufgestellt werden.

E) Grabmäler

Art. 27 Allgemeines

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Art. 28 Vorschriften, Bewilligung

Die Erstellung eines Grabmals bedarf einer Bewilligung durch den Friedhofsvorsteher. Das entsprechende Gesuch ist rechtzeitig im Doppel einzureichen und hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung zu enthalten. Auf Verlangen sind dem Friedhofsvorsteher Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen. Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen.

Nach erfolgter Fertigstellung des Grabmals muss dieses durch den Friedhofsgärtner abgenommen werden. Für die Terminvereinbarung der Grabmalabnahme ist der Steinmetz in der Pflicht.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften widersprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Friedhofsvorsteher deren Entfernung auf Kosten des Erstellers verlangen.

Art. 29 Materialien

Für die Erstellung von Grabmälern werden einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentine, Marmore und Gneis empfohlen.

Holz und Schmiedeeisen sind für die Gestaltung von Grabdenkmälern ebenfalls zugelassen.

Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien und grosse Fotografien.

Art. 30 Stellriemen, Material und Masse

Stellriemen sind die einzige Form von erlaubten Grabeinfassungen (ausser Pflanzen). Sie sind bewilligungspflichtig und müssen auf dem Gesuch für Grabmale aufgeführt und skizziert werden. Die Stellriemen werden durch den Friedhofsvorsteher bewilligt.

Material und Masse der Steine für den Stellriemen sind ausschliesslich Maggia-Gneis, d.h. derselbe Stein wie die Bodenplatten auf den Zwischenwegen. Andere Materialien sind ausdrücklich nicht gestattet. Die Breite der Steine muss dem Standard von 5 – 6 cm entsprechen, die Höhe 20 – 25 cm.

Die Aussenkante des Stellriemens entspricht der Aussenkante des Grabsteines, bzw. der maximal erlaubten Breite des Grabmales. Sollten die Stellriemen zu schmal gesetzt sein, gehen Mehrkosten bezüglich einer zweiten, späteren Bestattung gänzlich zu Lasten der Hinterbliebenen. Der Stellriemen müsste dann für eine zweite Urne vom Friedhofsgärtner entfernt und frisch gesetzt werden.

Der Stellriemen darf die Höhe der Wegkante (Oberkante) nicht überschreiten. Die Stellriemen dürfen nicht einbetoniert werden.

Art. 31 Masse Grabmäler

Die Höchstmasse für Grabmäler betragen:

Für Erdbestattungsgräber:

Klasse I	60 cm Breite	100 cm Höhe
Klasse II	50 cm Breite	90 cm Höhe
Klasse III	40 cm Breite	80 cm Höhe

Für Urnengräber:

50 cm Breite	90 cm Höhe
--------------	------------

Für Grabplatten:

40 cm Breite	60 cm Höhe
--------------	------------

60 cm lange Grabplatten sind hinten 10 cm ab Boden zu versetzen, kürzere entsprechend weniger.

Bei der Aufstellung von Grabmälern ist von der hinteren Grabgrenze ein Abstand von 20 cm einzuhalten.

Art. 32 Setzen der Grabmäler

Das Grabmal ist mit einer geeigneten Unterlagsplatte zu verbinden.

Das Setzen des Grabmales darf frühestens 6 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine zwingende Frist, es wird jedoch empfohlen, die sechsmonatige Wartezeit ebenfalls einzuhalten.

Art. 33 Unterhalt der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sind Eigentum der Hinterbliebenen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu erhalten.

Bei mangelhaftem Unterhalt erlässt der Friedhofsvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Grabdenkmal auf Kosten der Erben in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

Art. 34 Haftung für Grabmal und Grabbepflanzung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, welche durch fehlerhaftes Setzen vom Grabmal oder durch deren Zerfall entstehen. Haftungsansprüche für Schäden am Grabmal und der Grabbepflanzung infolge von Witterungseinflüssen, widerrechtlichen Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Art. 35 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und gestützt auf darauf erlassene weitere Vorschriften und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 36 Rechtsschutz

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf diese Verordnung, sind dem Gemeinderat Seuzach innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen.

Art. 37 Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 20. November 1998 und alle seither vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Die Verordnung tritt per 1. Mai 2016 in Kraft.